

Der Ärger mit dem Hammerbesitzer Henry Gouvy vom Stahlhammer in Goffontaine (1781/82)

Pierre Joseph Gouvy (1714 – 68), königlicher Rat und Bürgermeister von Saarlouis, erwarb von der Herrschaft in Saarbrücken am Eingang des Scheidter Tales auf dem Banne von Scheidt Grund und Boden, um dann ab 1751 hier einen Eisen- und Stahlhammer als Eigentum eines Konsortiums, genannt „Gouvy, Pierron & Quien“, zu betreiben.¹⁾

Schon bald schieden die beiden Teilhaber wieder aus, und in der Folgezeit blieb der Hammer ein Gouvy-Besitz bis zum Jahre 1872. Der über hundert Jahre lange Weg war gekennzeichnet von Erfolgen, Schwierigkeiten und immerwährenden Erbstreitigkeiten der Folgegenerationen, denn das gouvysche Industrie-„Imperium“ umfasste zu Zeiten das Scheidter Werk, gen. „Goffontaine“, die Hütten von Dillingen, Bettingen, den Scheidter Hammer, Jägersfreude und Falck/Lothringen.²⁾

Im Jahre 1757 kaufte der Werksgründer Pierre Joseph vom Landesfürsten Wilhelm Heinrich (1718 – 68) dicht bei seinem Goffontainer Werk drei Stücke Land, um seinen Besitz zu arrondieren und hinreichend Platz bei den Produktions-Stätten zu schaffen.

Unter diesen Grundstücken hat ausgerechnet der kleinste Streifen, gut 2 Morgen groß, nach mehr als 25 Jahren für erstaunlichen Wirbel in einem ausgewachsenen Prozess, ausgelöst vom Scheidter herrschaftlichen Meyer Johann Nickel Maurer, gesorgt, der aus heutiger Sicht kaum noch auf Verständnis hoffen kann. Dennoch: es ging um von alters her überkommene Rechte, die für unsere bäuerlichen Vorfahren essentiell und unverzichtbar schienen.

Die Auseinandersetzungen beleuchten schlaglichtartig die Lebensumstände der Menschen vor 250 Jahren und darum sollen hier die Einzelheiten dargelegt werden.

Die Goffontainer Hammeranlage umfasste das Werk am aufgestauten Scheidterbach, das Wohnhaus der Herrschaft, die Nebengebäude (Wirtschaftsgebäude) und einen Hofplatz von 3 5/8 Morgen und 2 Ruthen. Dazu gehörten noch 15 1/8 Morgen und 50 Ruthen an Wiesen- und Gartenparzellen.

Unterm Datum vom 12ten Decembris 1757 erhielt Gouvy noch Wald-, Feld- und Gartenland unterschiedlicher Größe dazu, nämlich

1. ein Stück Wald, der „Eschberger Hang“ genannt von 28 Morgen und 5 1/2 Ruthen;
2. ein Ackerland samt einem Gartenstück und Hof von 14 7/8 Mrg und 7 1/2 Rthn.;
3. ein unbrauchbarer Weg ad 2 1/2 Mrg. und 9 Rthn.;

also insgesamt 45 Morgen, wofür er an die herrschaftliche Kasse in Saarbrücken 1100,- Gulden zu zahlen hatte. (LA-22/3604, S.38-40;)

Dazu kamen noch einmal laut Überschreibung vom 6. Oktober 1760 insgesamt fast 100 Morgen Feld-, Wald und Wiesengrund, das im wesentlichen zu dem nach 1770 genannten Goffontainer „Hofgut“ gehörte. In Bezug auf P. J. Gouvy hieß es: „... wird demselben die Fischerey in dem Scheidterbach, von der Grumbacher Mühle an bis an den Wildzaun obig der Schließ, welche zum Stahlhammer gehöret ... ausdrücklich abgetreten“.

Nach dem Text des Kaufbriefs muss der „... Sieur Gouvy, königlicher Rath und Stadt-Meyer von Saarlouis ...“ einen Kaufschilling von 300 Louis d'or erlegen, wozu dann noch 178 fl an Gebühren (Probstei-Recht, Siegel-Geld, Canzlei-Gebühr und Stempel) kommen.

Zum Hintergrund des ganzen Vorgangs gehört auch ein Blick auf die Familienverhältnisse der Gouvys.³⁾

Der Werksgründer Pierre Joseph Gouvy – in den letzten Jahren lebte er bis zu seinem frühen Tode 1768 im Goffontainer Herrenhaus – hatte bekanntlich 18 Kinder, von denen bei seinem Tode noch 12 lebten, die allerdings in der Mehrzahl minderjährig waren. Vormund für Gouvys Kinder wurde Pierre Joseph Bogard, von 1790 an Bürgermeister in Saarlouis.

Francois Louis Pierre Gouvy, geb. am 7. Febr. 1748, war beim Tode des Vaters als neuntes Kind der einzige volljährige männliche Nachkomme und darum zum „Gouvy l'ainé“ (=Nachfolger) bestimmt. Er starb aber schon am 21. Okt. 1782, erst 34 Jahre alt.

So ergab es sich, dass zwei andere Namen zur Zeit des Prozesses im Jahre 1781 als Kontrahenten des Scheidter Meyers J. N. Maurer genannt werden müssen: Henry Gouvy und der Herr von Hagen.

Henry Gouvy –

zwölftes Kind des Paares Gouvy/Chaignon, geb. am 23. Februar 1752, heiratete am 27. Oktober 1778 in Bitsch Anne Barbe Catharine Guentz, geb. am 4. Dezember 1759 in Bitsch als Tochter von Henry (de) Guentz und Charlotte Zimmermann.

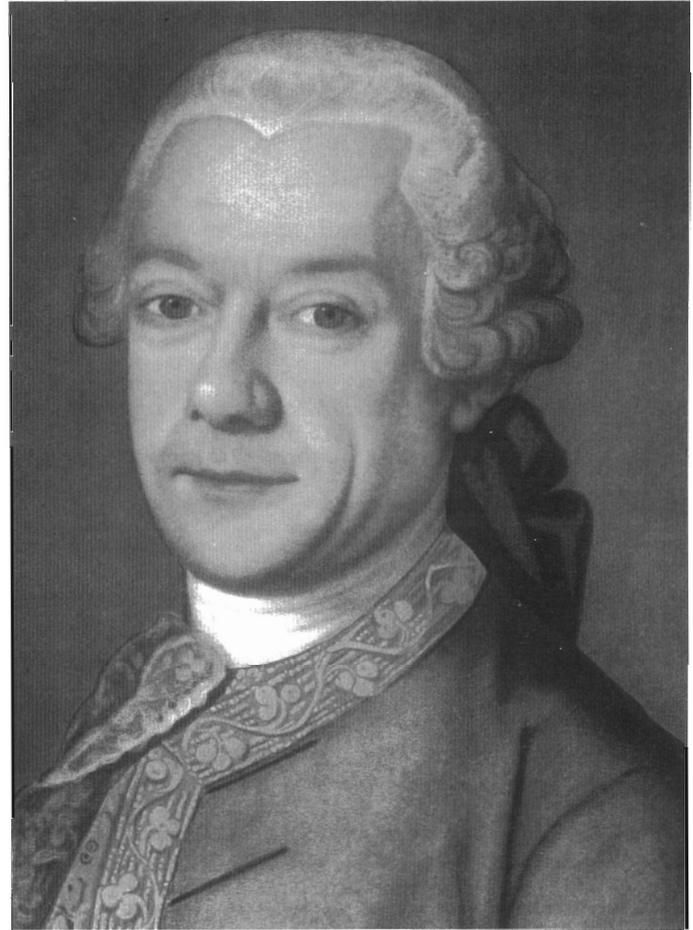
Das Paar hatte 7 Kinder, von denen 4 in Goffontaine und die anderen drei in Saarlouis geboren wurden. Nach dem Tode des älteren Bruders 1782 übernahm Henry die Leitung der Familienunternehmen ganz.

Dies erklärt, warum er 1781/82 im Prozess der eigentliche Gegner des Meyers von Scheidt ist und immer wieder erwähnt wird. Gegen diesen benahm er sich auch sichtlich hochmütig und herablassend, denn er fühlte sich als Protégée des Fürsten Ludwig, weshalb er sich wohl für unangreifbar hielt.

Goffontaine ist bis Mitte der 1780er Jahre gemeinsamer Besitz der Familien Gouvy geblieben, bis Henry durch Vertrag vom 22. März 1786 den gesamten Besitz Goffontaine für 106 000,- Louis d'or bei den Miterben auslöste, und am 13. August 1787 erfolgte nach vollzogenem notariellen Akt die Übergabe der beiden Hämmer in Goffontaine und Jägersfreude (der sogen. „Platinenhammer“), an die Brüder Henry (dieser starb in Metz am 14. November 1795) und Pierre Francois. Etwa zur gleichen Zeit wurden die Werke in Dillingen und Bettingen abgestoßen. ⁴⁾

Der am Stahlgeschäft gut verdienende Henry Gouvy konzentrierte sich auf Goffontaine und Jägersfreude.

Der Jägersfreude Hammer, seit 1680 bestehend und Vorläufer des sogenannten Platinenhammers, wurde 1718 neu eingerichtet und bis 1780 von verschiedenen Beständern mehr oder weniger erfolgreich betrieben.



Um 1745 – Pierre Jos. Gouvy (1714-68)

Im Jahre 1782 wurde die Anlage auf dem Werksgelände, umfassend das Fabriks-Gebäude, die Arbeiterwohnungen und die Weiheranlage, für 162 Gulden und 15 Albus auf neun Jahre an die Gouvys verpachtet.

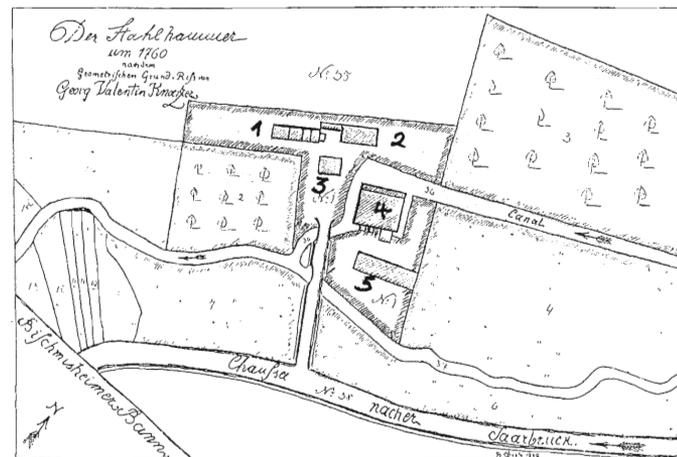
Der vorsichtig wirtschaftende Henry Gouvy, der sich etwas wegen des guten Verhältnisses zum Landesfürsten versprach, wollte in Jägersfreude längerfristig abgesichert sein. Darum suchte er seinen Neunjahresvertrag zu verlängern – er wäre 1791

ausgelaufen -, was ihm durch einen Vertrag vom 29. März 1786 gelang.

Durch die Prolongation sollten andere Bewerber für Hammeranlagen in der Grafschaft Saarbrücken mit einem auf ihn zugeschnittenen Passus im Vertragstext abgehalten werden: „... Von Gottes Gnaden, Wir, Ludwig, (haben) die gnädigste Zusicherung erteilen lassen, dass außer ihm oder den Besitzern des Goffontainer Stahlwerks, weniger nicht des Jägersfreuder Werks-Bestandes, so lange als die über beyde Werke, theils schon errichteten, theils in Ansehung des letzteren von Uns prolongierten Concessionen dauern werden, nemlich bis auf das Jahr 1814, niemand, wer es auch seyn möge, einen Stahlhammer zu errichten ... verstattet seyn solle.“

Fürst Ludwig hat sich allerdings einen Vorbehalt in den Vertragstext aufnehmen lassen: „... da jedoch Uns hiebey die Befugnis vorbehalten bleiben soll, allenfalsigen Imploranten (= Bittstellern) ohne Einspruch des Inhabers obgedachter Stahlhämmer zu erlauben, Stahl im Kleinen zu verarbeiten.“⁵⁾

Allein, mit der Revolution, der Flucht des Fürsten und seinem Tode 1794, war Gouvy (welcher nur ein Jahr nach Ludwig auch starb) der Vertrags-Partner abhanden gekommen.



Goffontainer Hammer, 1760
1. Vier Arbeitshäuser
2. Stall und Scheune
3. Das Herrenhaus Gouvy
4. Das Hammer-Gebäude
5. Kohlenschuppen und Magazin

Der Baron de Hagen (de la Haye) –

Das saarländisch-lothringische Geschlecht der Freiherren von Hagen zur Motten ist seit dem Hochmittelalter mit der Geschichte unserer Heimat eng verwoben. Aus der saarl-Büschfelder Linie z.B. stammte der Nassau-saarbrückische Oberamtmann Johann Nikolaus I. von Hagen (1559 – 1622), der in der Saarbrücker Stiftskirche mit seiner Gattin Elisabeth von Lützelburg als schönes Grabmal zu sehen ist.⁶⁾

Am 6. August 1771 heiratete das siebente Kind des Pierre Jos. Gouvy, die Tochter Francoise – getraut in der Basilika St. Johann – in die Hagen'sche lothringische Linie ein, denn Francoise Gouvy, geb. am 5. November 1745, ehelichte Nicolas Francois de la Haye, geb. am 6. März 1746 in Ville-en-Woevre nahe Verdun. Er trat als Herr zu Mercy-le Bas in Fürst Ludwigs nassauisches Regiment Royal Allemand ein, hatte dies aber zur Zeit seiner Heirat schon wieder als Leutnant verlassen.

Im Jahre 1772 erhielt der „Sieur von Hagen“, wie er in verschiedenen Akten genannt wurde, durch seine Frau Francoise am Stahlhammer mehrere Ländereien. Durch den Auszug vom 30. Oktober 1781 aus der Scheidter Bannkarte des Geometers Georg Valentin Knoerzer, die derselbe 1760 angefertigt hatte, ist klar erkennbar, dass inzwischen fast alle Ländereien rund um den Goffontainer Hammer im Besitz des Herrn von Hagen gewesen sein müssen. (siehe i. d. Anlage den Auszug vom 30. Okt. 1781)⁷⁾

Der Herr von Hagen zahlte die Anteile anderer Familienmitglieder aus und scheint von 1772 bis 1801 hauptsächlich in Goffontaine gewohnt zu haben, das, unabhängig von der Hammeranlage, als sogenanntes „Hofgut Goffontaine“ meist von Pächtern bewirtschaftet worden ist. Es umfasste neben dem Herrenhaus, dem Pächterhaus, einem Gärtnerhaus und Wirtschaftsgebäuden auch knapp 90 Morgen Liegenschaften, also Wald, Acker- und Weideland.

Pächter waren vor 1800 Wendel Angel aus Brebach und nach 1804 ist als Hofmann Georg Jacob Groß, geb. am 16. 11.1744 in Scheidt, gest. am 11.10.1808 in Goffontaine, genannt. Er war Neffe des Scheidter Müllers und sein Vater, Alaunsieder am Brennenden Berg i. Ddw., hatte sich in das 1711 von Ulrich Schmidt i. d. „Gaß“ erbaute Haus eingekauft (später das Haus HUBIG/HETTRICH/Seibert).

Die Revolution vertrieb Nicolas Francois de la Haye ins rechtsrheinische Exil, aus dem er 1800 zurückkehrte, nun zum zweitenmal verheiratet. Unter dem Datum vom 15. Mai 1803 erwarben Georg Gouvy und Augustin Guentz das „Hofgut“ von ihrem Schwager für 7000,- Livre (Pfund).

Der oben angeführte Auszug aus der Bann-Karte vom 30ten Oct. 1781 nennt uns alle Beteiligten dieser Streitereien. Durch ihre Liegenschaften im Talgrund und am Eschberger Hang oberhalb des Goffontainer Hammer-Werks, sind unmittelbar berührt: der Hammer-Werks Besitzer Henry Gouvy,

der Scheidter Dorfmeier Joh. Nik. Maurer,
der Herr von Hagen,
die Witwe des Andreas Stocke (Stucky).

Der Karten-Auszug zeigt uns deutlich die Lage der Wiese, in der dieser „Frevel“ durch den Herrn Gouvy, bzw. dessen Beauftragte, geschehen ist. Das Wiesenstück, welches in der Karte den Vermerk „...Sieur Gouvys erkaufte Wies von Phil. Andreas Stocke“ trägt, stößt am oberen Ende an die Schließ (= Schleuse), wo der zum Stahlhammer gehörende Kanal abzweigt, und zwar auf der Höhe des ersten Hauses der „Hirschbergstraße“, wenn man aus Richtung Scheidt kommt.

Diese schmale Gouvy-Wiese im Talgrund liegt eingekeilt zwischen der Wiese der Witwe Stocky und der großen Wiese des herrschaftlichen Meyers Joh. Nickel Maurer, dessen Wiese sehr günstig sich längs der Chaussée (heute Kaiserstraße) hinzieht. Erkennbar ist außerdem, dass es keinen Feld- oder Wiesenweg gibt, über den die Anlieger frisches Gras, Heu oder Grummet zur Straße oder über die Bach hätten fahren können.

Darum ging der Streit im Jahre 1781 um die Frage der „Wegegerechtigkeit“, also um die Frage des Durchfahrens über anliegende fremde Wiesen-Parzellen, und wie weit dies von alters her geregelt war.⁸⁾

Die von Seiten der Scheidter Untertanen Beteiligten seien kurz vorgestellt: (siehe auch im FB-Scheidt „Die Einw. d. unteren Scheidtertales“, 2006, W. Georg, W. Mudter „)

Johann Nickel Maurer

Geb. i. Sch. am 18.1.1729 † 19.3.1787, Scheidt, S.v. Joh. P. Maurer, Meyer i. B'heim

und der Susanna Stucky, Sch – 9 Kinder aus 3 Ehen:

- oo I. am 26. 2.1754 mit Anna Gertrudis Altpeter, Vk
- oo II. am 28.2.1769 mit Maria Barbara Schneider
- oo III. am 14.8.1773 mit Sus. Cathrina Nieser aus Güdigen (die beiden ersten Frauen waren im Kindbett gestorben)

Herrschaftlicher Meyer der Heimmeyerei Scheidt von 1750 – 86. Er war bei vielen Eingaben und in Streitfällen und Prozessen ein hervorragender Vertreter und Anwalt seiner Dorfgenossen.

Die Stockische Wittib

Phil. Andreas Stocky (1728 – 65) war der S. v. Andreas Stocky, dessen Vater, Peter Stucky aus der Schweiz, sich im Scheidtertal ansiedelte. Der am 7. Febr. 1728 geb. Sohn war das 7. Kind von insgesamt acht Kindern. Er heiratete 1750 Marg. Elisabeth Deutsch, * 30.5.1728, mit der er 3 überlebende Kinder hatte: Maria Magdalena, * 1754; Johann Conrad, * 1757; Johann Peter, * 1760.

Peter Frantz Hubig, *22. Okt. 1741 i. Völklingen, † 13.3.1795, Scheidt

oo 1762 Maria Marg. Groß, T. v. Peter Groß, Alaunsieder i. Ddw. In der „Gaß“: 7 überl. Kinder.

1766 Gerichtsmann, 1780 – 84 Gemeindegeschütz, 1786 Heimmeyer.

Geeorg Jakob Groß, Ackerer i. Scheidt; 1795 Hofmann i. Stuhls. Haus,

1804 Pächter d. Hofgutes Goffontaine;
* 16.11.1744, Sch † 11.10.1808, Goff.,

oo 1768 mit Maria Johanetta Remm (Riem), Tochter des Kuhhirten v. B'heim;
6 überlebende Kinder.⁹⁾

Mit folgendem Schreiben an die Herrschaft löste J. N. Maurer, der Meyer, den Streit aus:

Unterthänigster Bericht

an ein Hochfürstliches Oberamt in Saarbrücken !

Hochfürstliche Gnade Vorrecht, wie ein
Hochfürstliches Oberamt!

-46-

Da ich heut diesen Nachmittag von Saarbrücken nach Hause
gegangen, so habe ich gefunden, dass der Gouvy vom Stahl-
hammer sich eygenmächtig gemacht mit Heu aus seinen Wiesen
über die Bach durch meine Wiesen zu fahren.
Wohl mehr als eine Ackerlänge (hat er) sich proforst (= forsch)
unterstanden, ohne dem (= trotzdem) ich ihm doch vorher selbst-
en angezeigt (= gesagt), dass er sich nicht unterstehen sollte,
dadurch zu fahren. Worüber ich denn auch den Schützen Frantz
Hubig von hier dahingeschickt, wann er sich unterstehen würde,
er ihn darüber Pfennen (= Pfänden) sollte.
Worüber der Herr Gouvy mit aller Gewalt sich widersetzet und
den Schützen mit den schärfsten Schlägen gedräuet (= gedroht)
und dabey ausgesprochen, dass ich, als der Meyer (von Scheidt)
sollte kommen und ihn im Hintern küssen.
Indem ich ihm zugeschrieben, daß kein Weg durch meine Wies
ginge, sondern auf einem anderen Platz zu seiner Wies gehöre,
worüber er den Schützen zur Antwort gab, daß dieses Schreiben
gut zum Hintern abzubutzen seye, so viel Respect habe er davor.
So bitte (ich) ein Hochfürstliches Oberamt, mir darüber eine
gerichtliche Hülfe zu leisten.
Wann ich mich soll von derer Gattung Leuten oder Infamen
jederzeit soll dractiren lassen, so wäre mir sehr leid, dass Ihre
Hochfürstliche Gnaden Durchlaucht mir dieses Amt auferleget
hatten, und wäre auch sehr schlecht, herrschaftlichen Befehl
imstande seyn zu beachten oder auszurichten.
Scheidt, den 20ten Julij 1781
Maurer Meyer
Am 16. Juni 1781 gibt Henry Gouvy „.....kund und bekennen vor
mich und meine Erben, was maßen ich dem Hofgerichts-Advo-
cato Jaeger vollkommene Macht und Gewalt ertheilet habe der-
gestalt, dass er in meiner entgegen
den Meyer Maurer von Scheidt
habenden Proceß-Sache in puncto eines Fußweges vor Hoch-
fürstlichem Oberamt oder wohin sonst die Sache gedeyhen wür-
de und möge, ...statt meiner thun und handeln solle und möge ...

Da ich heut diesen Nachmittag von Saarbrücken nach Hause
gegangen, so habe ich gefunden, dass der Gouvy vom Stahl-
hammer sich eygenmächtig gemacht mit Heu aus seinen Wiesen
über die Bach durch meine Wiesen zu fahren.

Wohl mehr als eine Ackerlänge (hat er) sich proforst (= forsch)
unterstanden, ohne dem (= trotzdem) ich ihm doch vorher selbst-
en angezeigt (= gesagt), dass er sich nicht unterstehen sollte,
dadurch zu fahren. Worüber ich denn auch den Schützen Frantz
Hubig von hier dahingeschickt, wann er sich unterstehen würde,
er ihn darüber Pfennen (= Pfänden) sollte.

Worüber der Herr Gouvy mit aller Gewalt sich widersetzet und
den Schützen mit den schärfsten Schlägen gedräuet (= gedroht)
und dabey ausgesprochen, dass ich, als der Meyer (von Scheidt)
sollte kommen und ihn im Hintern küssen.

Indem ich ihm zugeschrieben, daß kein Weg durch meine Wies
ginge, sondern auf einem anderen Platz zu seiner Wies gehöre,
worüber er den Schützen zur Antwort gab, daß dieses Schreiben
gut zum Hintern abzubutzen seye, so viel Respect habe er davor.

So bitte (ich) ein Hochfürstliches Oberamt, mir darüber eine
gerichtliche Hülfe zu leisten.

Wann ich mich soll von derer Gattung Leuten oder Infamen
jederzeit soll dractiren lassen, so wäre mir sehr leid, dass Ihre
Hochfürstliche Gnaden Durchlaucht mir dieses Amt auferleget
hatten, und wäre auch sehr schlecht, herrschaftlichen Befehl
imstande seyn zu beachten oder auszurichten.

Scheidt, den 20ten Julij 1781

Maurer Meyer

Am 16. Juni 1781 gibt Henry Gouvy „.....kund und bekennen vor
mich und meine Erben, was maßen ich dem Hofgerichts-Advo-
cato Jaeger vollkommene Macht und Gewalt ertheilet habe der-
gestalt, dass er in meiner entgegen
den Meyer Maurer von Scheidt

habenden Proceß-Sache in puncto eines Fußweges vor Hoch-
fürstlichem Oberamt oder wohin sonst die Sache gedeyhen wür-
de und möge, ...statt meiner thun und handeln solle und möge ...

bei Verpfändung meines Vermögens genehm und denselben schadlos zu halten verspreche“.

Zeugenvernehmung:

Actum bey Oberamt Saarbrücken, den 25ten Juny 1781

Erschienen Johann Peter Groß von Scheid und gab auf vorgängige rechtliche Erinnerung die Wahrheit gewissenhaft auszusagen, zu vernehmen: er habe dem Herrn Gouvy als Tagelöhner letztthin seine Wiese gemäht.

Weil nun der Meyer vorher auf Anfragen des Factor (= Betriebsdirektor) Ceron, ob er nicht einen Schlag durch seine Wiese mähnen lassen, damit er sein Heu aus seiner Wiese durch des Meyers Wiese auf die chaussée fahren könnte, darin zur Antwort gegeben:

Oh ja, aus Gefälligkeit, aber dann thut man mir ein Pfennig-Stück (= Pfand-Stück) dagegen.

So habe ihm also der Sieur Gouvy die Anweisung gegeben, über die Bach schräg über des Meyers Wiese an der Seiten, wo man am bequemsten überfahren könnte, einen Weg oder Schlag durch des Meyers Wiese zu mähen.

Wie er nun fast am Ende gewesen, so sey ihm der Meyer aus der Stadt begegnet, welcher darüber unwillig zu seyn geschienen, auch deshalb über ihn getobt.

Bald darauf sey der Schilsong ¹⁰⁾ gekommen und habe ihm gesagt, dass er auf seine Gefahr den Schlag völlig ausmähen möchte, worauf er es dann auch gethan.

Hierauf aber sey der Schütz Franz Hubig auch herzu gekommen und habe gesagt, er habe vom Meyer die order, ein Pferd von des Gouvys Wagen auszuspannen, worauf der Gouvy ihm geantwortet, dass der Meyer nur kommen könnte um ihn am Hintern zu küssen. Auch habe der Schütz dem Gouvy einen geschriebenen Zettel gegeben, worinnen das nehmliche gestanden.

Er habe aber Gouvy diesen Zettel zerreißen und hinwegwerfen sehen. Übrigens sey zwar dem Meyer an seinem Heu nichts verletzt (= Schaden getan). Allein, es wollte sich auch der Meyer

dermalen nicht an das gemähte Gras kehren, welches dann seither nicht behörig faulet (= dürrte) und hat, besonders wegen des Regenwetters, nicht gewendet, und so glaube er schließlich, dass es ohngefahr einen Centner Heu hätte geben können.

Desgleichen erschiene der Schütz Franz Hubig von Scheid und gab auf Erinnerung folgende Wahrheit gewissenhaft zu vernehmen:

„...Letzten Mittwoch, als der Gouvy sein Heu in seiner Wiese geladen und über des Meyers Wiese, durch welche er einen Schlag hat mähen lassen, fahren wollte, hat der Meyer von Scheid, welcher solches gesehen, ihn mit einem Zettel dahin geschickt, um nöthigen falls ihn dem Herrn Gouvy auszuhändigen. Wie er nun dahin gekommen, so habe er zuerst dem Gouvy mündlich gesagt, dass er ihm ein Pferd ausspannen müsste, weils der Meyer befohlen hätte, worauf derselbe ihm etliche Male gesagt, dass er demselben sagen solle, er sollte kommen und ihn im Hintern küssen. Auch hat er zugleich den Peter Groß deshalb als Zeugen angerufen; wie er dann auch ihm noch vorher mit einem Stecken zu schlagen gedroht, wann er es thun würde.

Nachdem er hinach dem Gouvy den Zettel zugestellet, so habe derselbe ihn zwar gelesen, aber, da er ihn nicht habe zurückgeben wollen, habe er ihn zerrissen und dabey gesagt, er sey gut, um den Hintern damit abzubutzen.

Letzten Freytag, als der Gouvy wieder Heu aus seiner Wiese durch des Meyers Wiese hat fahren wollen, und er eben dazu gekommen, so habe er auf abermalige Order ein Pferd dem Gouvy ausspannen sollen, welches der jedoch nicht gelassen. Es habe jedoch der Gouvy zugleich ihm gesagt, dass, wann er es thun würde, ihm die Heugabel in den Leib gerennet werden sollte. Desgleichen, wann er es letztthin würde gethan haben, alsdann so würde geschlagen worden seyn, dass man ihn hätte heimtragen müssen.“

In fidem

B e n t z

Durch den Oberamtsboten Hochapfel wurde dem Hüttenherrn Gouvy unter Androhung eines Bußgeldes schon unterm 21. Juni schriftlich mitgeteilt, dass er Strafe zu erwarten habe, wenn er weiterhin ohne Erlaubnis durch anderer Leute Wiesen fahre:

„Auf Ansuchen des herrschaftlichen Meyers zu Scheidt wird dem Sieur Gouvy vom Stahlhammer bey 5 Gulden Strafe verboten, sich einigen Durchfahrens über des Klägers Wiese bis nach ausgemachter Sache (= bis die Sache geklärt ist) zu bedienen.

Saarbrücken, den 21. Juny 1781

(Amtszuschrift)

Vorgelesen, Hochapfel“

Nach der ersten Zeugenvernehmung des Oberamtes, bei der man den Tagelöhner Groß und den Gemeindegeschütz Hubig vernahm, beantragte der Advocat Jaeger eine abermalige Vernehmung im Namen seines Mandanten Gouvy, die auch am 18. September 1781 durchgeführt wurde:

Die Vorbesitzerin der Meyer-Wiese, Catharina Margaretha Stoke (Stucky), 46 Jahre alt, Wittib des Phil. Stoke, wollte es wohl mit niemand verderben und gab an, dass sie sich nicht mehr genau erinnere, wie es vor 15 Jahren war und ob sie damals nur durch die Wiese gefahren, wenn kein Futter dort stand.

Groß und Hubig bestätigten ihre erste Aussage im Wesentlichen, was ganz sicher für den Kläger Nikel Maurer sprach.

Inzwischen war vom Amtmann Schmidt dem Verlangen des Klägers Maurer stattgegeben worden, einen unabhängigen Schätzer zu bestellen, der den Wert des verdorbenen Grases abschätzen sollte, denn den Verlust wollte der Meyer vergütet haben.

Mit der Schätzung wurde der Meyer von Güdingen beauftragt, der sie am 3. September durchführte; sein Bericht lautet:

„Auf Befehl eines Hochfürstlichen Oberamts haben wir, gegenwärtigen Meyer von Guidingen, um ein gewesenen Schaden (zu) schätzen, so der Herr Guwvi dem herrschaftlichen Meyer von Scheydt in einer Wies gethan, Pflichtmäßig abgeschätzt, allwo der erstere dem letzteren mit seinem Heuj zum Theil durch Gras gefahren und auch zum Theil einen Weg vom Gras abgemehet. Dieses abgemehete Gras ist aber ganz faul und vor nichts mehr zu brauchen, und ist der Schaden estimiret (= angenommen) vor 1 fl. 15 Albus. Es kann aber der Herr Guwi leicht einen Weg in seine Wies bekommen, dass er dem Meyer seine Wies zum Weg gar nicht braucht, wann er eine Brik (= Brücke) über seinen Wassergraben macht, die doch mit kleinen Unkosten kann gemacht werden, alsdann kann er aus dem Weg zur Futterzeit (= Zeit des

Heumachens) in seine Wies fahren. Ist vor eine Schätzungsgebung dem Schadens-Schätzer 2 fl., 15 Albus (zu zahlen).

Guidingen, den 3ten Julius 1781

Lohmüller, Meyer

Der Advocat Jaeger ist einige Wochen krank, darum erreicht seine Stellungnahme vom 11. Oktober ziemlich spät das Oberamt in Saarbrücken:

An

Ein Hochfürstlich Nassau-Saarbrückisches

Oberamt

Gehorsamste Anzeige

Abseiten beklagtem Theil in Sachen des Meyers

Maurer von Scheidt, Kläger,

Contra

Henry Gouvy vom Stahlhammer,

Beklagter

Wegen meines noch andauernden Augenwehes, wobey ich Medicum und Chirurgum gebrauche und nicht ausgehen kann, beziehe ich mich auf den Oberamtsdiener Schiffler, welcher solches auf erfordern bezeugen wird, und wegen der anheut abgehört werden sollenden Stokischen Wittib von Scheidt, auf meine heut vor 8 Tagen übergebenen Anzeige und Petikum.

Da nun die Zeugen-Aussagen noch nicht publiciret (= mitgeteilt) worden, so soll hiermit auf Verlangen des Beklagten zu Widerlegung des in Actis von dem Meyer in Güdingen ohne dazu gehabte Order gemeldeten Umstandes, als ob Beklagter aus seiner Wiese mittelst einer Brücke über den Werks-Canal in einen daselbst vorgeblich vorhandenen Weg kommen und fahren können, ohne dem Kläger durch seine Wiese zu fahren, gehorsamst anführen:

1. daß erweislichermaßen zwischen dem Canal und diesem vorgeblichen Weg annoch Hagisches Land liege, worüber der Herr von Hagen und dessen Hofbeständer den Beklagten nicht fahren ließen, mithin eine Brücke über den Canal zwar an Hagisches Land, aber nicht an jenen Weg reichen würde;

und Testis 3, Peter Groß von Scheidt, aussagte:

daß die Stockische Wittib schon vor 14 bis 16 Jahren,
als sie noch die
Gouvische Wiese gehabt, durch des Meyers Wies
gefahren seye,

ohne just sagen zu können, daß damalen diese Wiese leer
(= abgeerntet) gewesen seye, wie dann auch der Kläger in seiner
Erklärung vom 4ten October nur behauptet, dass die Stocky-
sche Wittib gepfändet und gestraft worden seye, weil sie durch
seine Wiese ihr Heu durchgefahren zu der Zeit, da seine Wiese
nicht leer gewesen, wodurch derselbe die „Erndte-Wegsgerech-
tigkeit“ eingestanden hat.

Hinzu kommt noch, daß die Philipp Stockysche Wittib, welche
mit dem Kläger durch ihren Mann Geschwisterkind ist, nicht
deponirent (= aussagen) können, dass der Verdruß, den sie mit
dem Kläger wegen dem Fahren über dessen Wies gehabt, daher
entstanden seye, daß allemal zu solcher Zeit noch Gras in des
Klägers Wiese gewesen seye, dieselbe auch nicht ausgesagt
(hat), dass sie ehemals ihre Wiese mit dem Vieh ausgeweydet
und des Endes mit ihrem Vieh durch des Klägers Wiese gefahren
seye.

Es wird daher, unter generaleri (= allgemeiner) Widersprechung
alles gegentheiligen Einstreuens, gehorsamst gebetten,

den Beklagten von der angestregten Klage cum refusione
Expensarum (= mit Rückweisung d. Kosten) zu absohiren (= los-
zusprechen).

Ich verharre mit aller Hochachtung eines

Hochlöblichen Oberamts

Gehorsamster

Jaeger, namens des Beklagten

Saarbrücken

den 30ten Octobris 1781

Actum bey Oberamt, Saarbrücken, den 8ten Novembris 1781

(Vernehmung des Klägers durch Regierungs-Rath Rollé)

Protokoll-Text:

Erschiene der Kläger heute früh und bate, weil er zu einem
Augenschein (= Termin) bey Sultzbach bestellet seye, ihn
sogleich zu befördern (= dran zu nehmen).

Es wurde ihm daher die jenseitige (= gegnerische) Declaration
bekannt gemacht, worauf er zu erkennen gab, er acceptire, daß
jenseits nunmehr nicht mehr eine Weggerechtigkeit durch seine
Wies praedentiret (= gefordert) werde. Er sey aber auch nicht
schuldig (= verpflichtet), einen Ernteweg, oder gar zu leiden, daß
von anderen ein Schlag in seiner Wies durchgemäht werde.
Denn einestheils seye solches kein altes Herkommen (= altes
Recht), weil niemand ohne Noth gezwungen worden, sich durch
Überfahren, besonders in sumpfigten Wiesen wie die seinige, wo
man Schaden verüben, zulasse. Wie dann auch der Gouvy, wann
er durch seine Wies hat fahren wollen, bey 2 Morgen der Länge
nach über die Wies hätte fahren müssen, wann er habe zur
Chaussée kommen wollen.

Andererseits aber wisse er wirklich ein Weg seit langen Zeiten
über den Werks-Canal, worüber der Gouvy selbst schon Jahre
schuldig gewesen ein Brücke zu halten, welcher Weg, wie aus
der Scheider Bann-Cardé leicht gezeigt werden könnte, weit
näher zum Werk seye.

Als(o) weshalb er seinerseits angetragener Maßen auf die Pro-
duction (= Herstellung) der Bann-Cardé füglich ankommen las-
sen könnte.

Eben sothaner Weg seye noch nie förmlich verboten (gewesen)
und könne auch nicht zum Nachtheil eines dritten verboten wer-
den.

Ihme seye auch genug, daß die jenseitig denumerireten
(= genannten) Zeugen ausdrücklich ausgesagt, daß kein Weg
über seine Wies gehe.

Übrigens wolle er noch anfügen, daß vor etwa 8 Jahren ein Pro-
zeß zwischen dem Herrn von Hagen und dem Sieur Gouvy eben
dieses Wegs über den Werks-Canal verhandelt worden, und daß
sich aus den desfallsigen Acten klärlich zeigen würde, daß sotha-
ner Weg nicht verboten, vielmehr als richtig und beständig zu
halten erkannt worden seye.

(Wäre dem Amt die Erklärung auch des Beklagten zu inferiren)

Der Regierungs-Rath Schmidt verfügt nun:

Wäre die vorangegangene vor etwa 7 bis 8 Jahren zwischen dem Herrn von Hagen und dem Sieur Gouvy verhandelten Acta in puncto dieses quästo (= in Frage stehenden) Weges /: und eines Thores :/ aufzusuchen und dem gegenwärtigen beyzulegen.

Wäre von dem Paraequator Knoerzer ein extractus aus der Scheider Bannkarte, worinnen die Gouvyschen und Hagischen und Meyers Wiesen an der Chaussée, nebst dem Werks-Canal, und dem quästo Weg zum Scheider gouvyschen Stahlhammer bezeichnet wären, binnen 8 Tagen ad acta zu erfordern.

Anmerkung vom 9ten November:

Von anno 1770 bis 1778 habe (ich) die quästo Acta nachgesucht, aber nicht finden können.

Rollé

Auf diesem Blatt befindet sich die Auftrags-Bestätigung des Geometers G. Val. Knoerzer, folgendermaßen lautend:

„In Gefolg nachstehenden Resoluti habe ich den Ectract aus der Scheider Bann-Cardte mit der Beschreibung derer Wiesen pp gefertigten, welche nun gehorsamst einsenden und zugleich vor die Verferti-gung dessen ad 1 fl 10 Albus geziemend anstehen wollen.

Saarbrücken, den 30ten Oct. 1781

Am 13. Dezember protokolliert das Oberamt:

„Erschienen der Meyer von Scheid und versicherte, dass er schon heute Vormittag auf den Beklagten gewartet. Und wolle er nur noch bemerken, daß die Acta in Sachen des Herrn von Hagen und des Sieur Gouvy contra die Gemeind Scheid um den Weg, ohngefehr in anno 1773 verhandelt worden seye, und dass damalen die beklagte Gemeinde den Prozeß mit allen Unkosten gewonnen, weil sie erwiesen, daß von jeher ein Weg laengs dem Canal her vom Stahlhammer gegen Scheid zu ziehe.

Anbey zeigte derselbe, sowohl daß dieser Weg von A bis B in den Stahlhammer hinein, und von A nach Scheid ziehe, welcher auch noch bis dato und jeder besonders von Dudweiler und der-

gleichen nachbarlichen Ortschaften täglich gebraucht würde, als auch, wie der Sieur Gouvy bey Lit. D über die Bach längs durch seine Wies bey „E“ auf die Chaussée mit seinem Heu zur Zeit quästo gefahren seye“

(Das Oberamt hat diese Aussage am 10. Jabuar 1782 bestätigt)

Mit Datum vom 8ten May 1782 teilt das Oberamt in Saarbrücken mit, das Urteil den streitenden Parteien zuzustellen. Es lautet unter dem 16. May 1782 wie folgt:

Sententia (Urteil)

In Sachen des herrschaftlichen Meyers Maurer von Scheidt, Klä-gern, entgegen Sieur Henry Gouvy vom Stahlhammer, Beklagter, in puncto praesensae servitutis viae (= Benutzung eines Arbeits-weges), wird vorliegenden Actis und wohlerwogenen Umstän-den nach, hiermit zu Recht erkannt, daß Beklagter des sich über des Klägers Wiese angemaaßten Fahrwegs zu enthalten und des-selben müßig zu gehen; auch die dieser Sache halber ergangen Un- und Gerichtskosten nicht nur allein zu tragen, sondern auch die dem Kläger causirten (= verursachten) und vi. 4 actorum (= unter Kap. 4 d. Akten) abgeschätzten Schaden mit 1 fl (Gulden) 15 Albus à dato (= ab jetzt gerechnet) binnen 14 Tagen zu ver-güthen schuldig und gehalten, auch darzu zu condemniren (= zu verurteilen) seye, er könnte und wollte dann razione (= wegen) dieses Schadens Ersetzung auch vorbehältlich des Klägers in gleicher Frist zu führenden Gegenbeweises, besser als gesche-hen, zu Recht beständig darthun, daß ihme Kläger erlaubit habe, einen Schlag durch seine Wiese zu mähen, welchem nächst sodann weiter ergehen solle, was Rechtsens.

Dann wird Beklagter wegen derer gegen den Kläger gebrauch-ten injurien

(= Beschimpfungen) und unschicklicher Reden in eine Strafe von 5 fl, 2/3 Thaler übertragen, (sodann) gnädigster Herrschaft und 1/3 Thaler dem hiesigen Hospital hierdurch föllig ertheilet.

(Unter dem 24. May 1782 teilt der Saarbrücker Advokat Jaeger dem Oberamt in Namen seines Mandanten mit, dass „ ... der Beklagte es bey der in dieser Sache ergangen Sentenz belassen will...“.)

Designatio (= Benennung)

derer in Sachen des herrschaftlichen Meyers Maurer von Scheidt contra Sieur Henry Gouvy vom Stahlhammer in puncto actiones (= der Vorgänge) entstandenen Un- und Gerichtskosten,

	fl	alb	Pf
1) Sämtl. in Causa erwachsenen Sporteln (= Auslagen / Unkosten)	8	22	4
2) Peraequetor Knörzer vor einen extractus	1	10	-
3) Oberamtsdiener Schiffler	1	7	-
4) Oberamtsbott Hochapfel	1	26	-
5) hat der Meyer von Scheidt vor sein Verdorbenes Gras nach Ausweis Urteil zu fordern	1	15	-
6) betragen desselben zu fordern habende Kosten inclusive der Schadens-Gebühren nach Ausweis derer Acten	8	4	-
Summa =	22 fl	25 alb	

Saarbrücken, den 24ten May 1782

(Schmidt) Amtmann

Nachbetrachtung

Die hier beschriebenen Vorkommnisse sind eigentlich nicht mehr als eine rechte Posse, jedoch auf einem durchaus ernsthaften und bemerkenswerten Hintergrund zu sehen. Man kann erkennen, dass sich aus einem im Zorn ausgesprochenen Zitat des Götz von Berlichingen kostspielige Verwicklungen und ein ausgewachsener Prozess ergeben. Aber hinter den Auseinandersetzungen zwischen den Kontrahenten Joh. Nikel Maurer / Henry Gouvy steckten im Grunde andere, tiefliegende Probleme.

Zunächst ist es durch Jahrzehnte hindurch (etwa zwischen 1720 und 1780) für die Scheidter immer schwieriger geworden, bei

fortschreitender Versumpfung des Scheidter Wiesentales genug Weide und Futter für ihr Großvieh zu erhalten.

An dieser Misere waren vor allem die fünf Anlagen an den Ufern des Scheidter Baches, auf einer Distanz von nur sieben Kilometern errichtet, schuld:

Der Lottenhammer in Rentrish, errichtet 1759, die Scheidter Mahlmühle, neu errichtet 1723, der Scheidter Hammer, errichtet 1675, der Stahlhammer in Goffontaine, errichtet 1751/52, das Halberger Eisenwerk, errichtet 1756, (siehe bei Ballas H. (2002), „Über die Wasserschäden im Scheidter Wiesental“, in „Dudweiler Geschichtswerkstatt“, Bd. 7, S. 45 – 56)

Immer mehr Umland, das die Untertanen bitter nötig gehabt hätten, ging für die bäuerliche Bevölkerung durch rigoroses Vorgehen der Herrschaft verloren. So waren die Auseinandersetzungen zwischen den Hammerbetreibern, dem Müller, dem Fürsten und den Dorfbewohnern vorprogrammiert.

Im endgültigen Urteil vom 8. Mai 1782, das der Beklagte Henry Gouvy wie formuliert akzeptierte, schlägt sich nicht nur die Bewahrung uralter gemeinsamer Rechte nieder, sondern es werden auch Anmaßungen zurück gewiesen und mit einer Geldstrafe belegt

„...wegen derer gegen den Kläger gebrauchten Injurien (= Beschimpfungen) und unschicklicher Reden....“.

Schließlich schwelte der Streit zwischen dem Meyer Maurer und den Gouvys zu dem Zeitpunkt des 1782er Prozesses schon gut 20 Jahre, als der Meyer im Schreiben vom 23. August 1764 auf die Verknappung von Grund und Boden im Scheidtertal hinwies:

Der Text vom 23. Aug. 1764 ist wie folgt überschrieben: Citatur des Meyers zu Scheid ad proximam um dessen Anforderung dieser Güther Stücke wegen zu vernehmen u. Protocollum mit dem Sieur Gouvy, die von ihm zu kaufen begehrte 3 Morgen Land bei Scheid.

Protocollum ad Acta – „Erschienen der Meyer von Scheid und gab zu vernehmen, dass die Gemeinde allzeit beschweret werde, wann ein Stück Bauern Guth an einen Befreiten (= von der Leibeigenschaft befreiten Untertan) verkauft würde... bishero hätte die Gemeinde die Weyde auf denen Gouvyschen Güthern

gehabt. Wann er ein Stück Bauernguth nach dem anderen kaufen dürfe, endlich die Weydgerechtigkeit (er) für sich alleine auf seinen Güthern suchen und auch erhalten dürfte, die dann die Gemeinde völlig ruinieret und gar keine Weyde mehr für das Vieh haben würde,...

(LA – NS / 2923, S. 126).

Die Bevorteilung des Werksbeständers Gouvy (sie brachte Fürst Ludwig bares Geld in seinen klammen Haushalt) wird auch aus der Vertragserneuerung im Jahre 1784 recht deutlich.

Erneuerung des Contractes von 1754 zwischen der Landesherrschaft und den Erben

Gouvy vom Goffontainer Hammer im Jahre 1784

Wir, zur fürstlich Nassau-Saarbrückischen Renthkammer verordneten Praesident, Director und Räthe urkunden und bekennen hiermit, mit denen Gebrüder Gouvy auf unterthänigstes Ansuchen unter gnädigster approbation Serenissimi Hochfürstlicher Durchlaucht nachfolgende Erneuerung, respective Erweiterung des mit ihrem verstorbenen Vatter unterm 10. January 1754 getroffenen Accords wegen Etablierung einer Stahlfabrique bey Scheid verabredet und wirklich geschlossen zu haben.

Wird ihnen auf weitere dreißig Jahre, von dem Tage der Endigung des ersten Accordes anzunehmen, verwilliget, ihre Stahlfabrique bey Scheid, das Goffontainer Werck genannt wie bishero zu betreiben, den darinnen verarbeiteten groben und feinen Stahl, im und außer Landes, im Lande aber nur im Großen und nicht im Kleinen zu debittiren (= schuldig sein) und die dazu erforderlichen Materialien frey einzubringen, wogegen aber sie, Beständer, bey Exportierung des rohen Stahles sowohl, als der auf ihrem Werck daraus verarbeiteten Waren den gewöhnlichen Zoll zu entrichten haben.

Sollen sie, Beständer, ihre Commis (= Verwalter/Schreiber), Arbeitsleuten und Domestiquen (= Diener) die Personalfreyheiten zu genießen haben. Hingegen aber schuldig seyn, von ihren Getränken das gewöhnliche Ohmgeld (= Steuer), Salz und Taback im Land zu nehmen und solche nach dem gewöhnlichen Preis zu bezahlen. Auch wenn sie Vieh halten, es seye solches Rind-, Schaaf- oder Schweinevieh, sich wegen des Weydestrichs mit denen Gemeinden, auf deren Bännen solcher genossen werden wird, abzufinden.

Wird ihnen, ihren Commis und Arbeitern das nöthige Brandholz gegen Zahlung in dem jedesmaligen Land-Tax unter der Versicherung verwilliget, dass ihnen solches nicht weiter als eine, zwey oder drey Stunden vom Werck von fürstlichem Oberamt angewiesen werden solle.

Werden ihnen zum Betrieb ihrer Fabrique jährlich sieben hundert Klafter Holz, nach Nürnberger Maß, die Klafter vierzehn Schuh lang (= rd. 4,20 m), drey und einhalb Schuh hoch und das Scheit drey und einen halben Schuh lang, samt vier zum hundert aus denen herrschaftlichen Waldungen gegen Zahlung eines Gulden, fünfzig zwey Kreuzer unter dem ausdrücklichen Beding verwilligt, dass sie dieses Holz ohne Unterschied so, wie sich solches in den ihnen angewiesenen Schlägen befinden wird, nehmen müssen und die Bengel (= Knüppel), welche einen Zoll (= ca. 2,5 cm) im Durchschnitt haben, dazu gemessen und gehauen werden, auch im Fall sie in einem oder anderen Jahr etwa die ihnen verwilligte sieben hundert Klafter nicht nehmen würden, sie in denen folgenden Jahren keine Nachlieferung zu verlangen befugt seyn sollen.

Wird ihnen, Beständer, das zum betrieblichen Wercks erforderlichen Steinkohlen-Grieff von denen Duttweiler Gruben, wie bishero verwilligt, das sie mit einem Gulden zwanzig Kreuzer per Fuder (= 30 ztr.) zu zahlen haben.

Machen sich Beständer anheischig (= versprechen) vor den durch das Aufschwellen (= Anstauen) und Austreten ihres Wassers entstehenden Schaden zu haften und deshalb Schadenserstattung zu leisten.

Versprechen sie bey Aushändigung dieses Bestandes zweyhundert Stück neue französische Lois d'or zur fürstlichen Forstcasse ein für alle mal zu bezahlen, einen jährlichen Canon (= Abgabe) von fünf hundred Livres (= Pfund) französisch oder 229 fl (= Gulden) 10 Kreuzer rheinisch zur hiesigen Renthley ordentlich zu entrichten und dormalen die gewöhnliche Tax- u. Stempelgelder abzuführen.

Verleihen Beständer zur Sicherheit wegen Festhaltung dieses erneuten und respective erweiterten Accords ihre Stahlfabrique samt Zubehörde zum Unterpand und versprechen, solche vor fürstlichen Oberamt ordentlich auftragen zu lassen, oder aber in Zeit von zweyen Monaten andere Bürgschaft zu stellen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Bestand doppelt auszufertigen, das eine Exemplar mit der gewöhnlichen Unterschrift versehen und dem Rentcammer-Insiegel bedruckt, denen Beständen zugestellt, das andere aber von ihnen unterschrieben und statt Reversion (= Rücksendung) in der Cammer-Registratur verwahrt worden.

Saarbrücken, den 8ten May 1784

(Unterschrift)

Endlich thun sie, Beständer, auf das ihnen im 1 ten Bestand accordirt gewesene Privilegium exclusivum feyerlich verzicht.

Resolutum in Consilio, Saarbrücken, den 4. April 1786

Resolutiones Serenissimi,

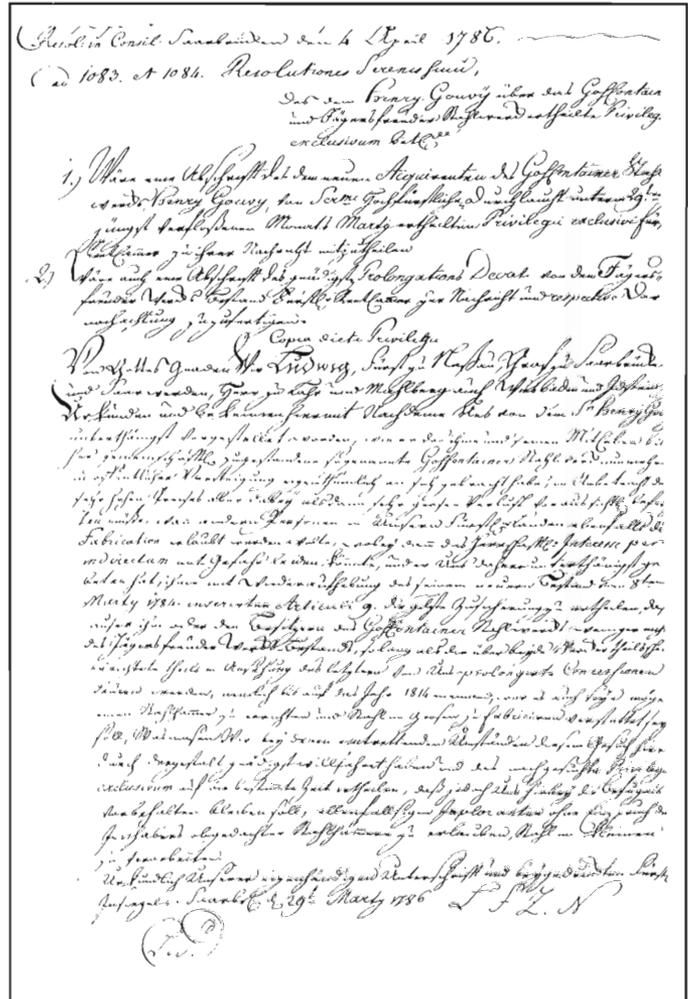
das dem Henry Gouvy über das Goffontainer und Jägersfreuder Stahlwerk ertheilte Privilegium exclusivum betreffend

Wäre eine Abschrift des neuen Aquirenten (= Pächters) des Goffontainer Stahlwerks, Henry Gouvy, von Ihro Hochstl. Durchlaucht unterm 29 ten jüngst verflossnen Monats Marthy ertheilten Privilegii exclusivi fürstlicher Rentcammer zu ihrer Nachricht mitzutheilen. Wäre auch eine Abschrift des gnädigsten Prolongations-Decreti von dem Jägersfreuder Werks Bestand fürstl. Rentcammer zur Nachricht und respective Darnachhaltung zuzufertigen.

Copia dicti Privilegii:

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr und Mahlberg, auch Wiesbaden und Idstein, urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Uns von dem Sieur Gouvy unterthänigst vorgestellt worden, wie er das ihm und seinen Miterben bisher gemeinschaftlich zugestandene sogenannte Goffontainer Stahlwerk nunmehr in öffentlicher Versteigerung eigenthümlich an sich gebracht habe, in Anbetracht des sehr hohen Preises aber dabey alsdann sehr großen Verlust voraussichtlich befürchten müsse, wann andere Personen in Unseren Fürstlichen Landen ebenfalls die Fabrication erlaubt werden wollte, wobey dann das herrschaftliche Interesse per indirectum mit Gefahr leiden könnte. (So hat) er Uns daher unterthänigst gebeten, ihm mit Wieder- aufhebung des seinen neuen Bestand vom 8. ten Marty 1784



inserirten Articulo 9 die Zusicherung ertheilen, dass ausser ihm oder den Besitzern des Goffontainer Werkes weniger nicht des Jägersfreuder Werks-Bestandes, so lange als die über beyde Werke theils schon errichtete, theils in Ansehung des letzters von Uns prolongierten Conzessionen dauern werden, nemlich bis auf das Jahr 1814, niemand, wer es auch Seyn möge, einen Stahlhammer zu errichten und Stahl im Großen zu fabriciren verstatet seyn soll.

Wasmasen Wir bey denen eintretenden Umständen diesem Gesuch hierdurch dergestalt gnädigst willfahren haben und das nachgesuchte Privilegium exclusivum auf die bestimmte Zeit ertheilen, dass jedoch Uns hiebey die Befugnis vorbehalten bleiben soll, allenfalsigen Imploranten (= Bittsteller) ohne Einspruch des Inhabers obgedachter Stahlhämmer zu erlauben, Stahl im Kleinen zu verarbeiten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrückten Fürstlichen Insiegels.

Saarbrücken, den 29 ten Marty 1786
(Ludwig, Fürst zu Nassau)



Um 1930, die Arbeiterhäuser in Goffontaine, erb. 1751/52

Fußnoten

- (1) Erster Kontrakt (= accord) am 15. Dezember 1751, französisch : „Au Sieur Jean Claude de Pierron & Compagnie un privilège exclusif, de faire l' établissement d' une fabrique d'acier. LA – 22/2923, S. 44 – 47
- (2) Actum Stahlhammer Werck, 10ter Julii 1755 ; LA – 22/2923, S. 55 ff:
„... die darinnen stehenden Arbeitsleuten (und den) allhier auf der Fabrique stehenden Factor (= Betriebsleiter), dessen übrigen im Stahlwerck schaffenden Meistern in (die) Pflicht genommenen: Wilhelm Röntgen, Peter Hilperts und Johannes Groll...“
Joh. Clemens Röntgen, geb. am 10. Juli 1755 in Goffontaine, Sohn des hier genannten Wilh. Röntgen aus dem Bergischen Land, ging 1794 mit seiner Familie nach Pennsylvanien/USA als Fachmann für Raffinierstahl. Er war zuvor Lehrling und Geselle auf dem Gouvy'schen Hammer. (Siehe bei Walter Petto: „Cl. Röntgen und Frederik Sheeder, zwei saarländische Pioniere in Pennsylvania“, Zeitschrift für Saarl. Familiengeschichte, Jhrg. 1997, S. 79 – 87.)
- (3) Walter Petto (1932 – 2004), „Gouvy, Bild einer französischen Industriellen- Familie an der Saar, 1716 – 1870“, in „Ztschr. f. d. Geschichte der Saargegend“ 27 Jahrg., 1980, S. 31 – 81
- (4) Als gesuchte Fachleute – Grob- und Raffinierschmiede – waren sie auf den Hämmern Goffontaine, Scheidt und Jägersfreude wohl austauschbar. So stirbt der 1755 in Goffontaine genannte Joh. Jacob Groll am 26. September 1787 in Jägersfreude. Auch die Geschwister Hilperts und Röntgen werden um 1780 auf dem „Platinhammer“ in Jägersfreude genannt.
- (5) Bei der „Prolongation“ wurden noch folgende Klauseln aufgenommen:
200 Louis d'or an den Fürsten zu zahlen,
500 Gulden alljährlich als Canon zu entrichten,
Holzmenge, jährlich für 1 fl 52 Kreuzer pro Klaffer, aber nicht Mehr als 700 Klaffer,
Vorgeschriebene Holzmasse für das Klaffermaß:
Schuh lang (= rd. 4,20 m)
3 1/2 hoch (= rd. 1,- - m)
3 1/2 breit (= rd. 1,- m)
Der Steinkohlen-Grieff von den Duttweiler Gruben kostet
Wie bisher 1 Gulden 20 Kreuzer an die Bergcasse pro
Fuder (1 Fuder = 30 Zentner)
Bei der Auslieferung des neuen Bestandes sind zu entrichten
Tax-, Stempel- u. Armencassengeld.
Saarbrücken, den 21.ten August 1783
(Fürstenrecht, Ehrenfort, Gräser, Röchling)
- (6) Johannes Naumann, „Die Freiherren von Hagen zur Motten“, S. 166 – 170.
- (7) Francois de la Hay (in den Akten und in der Knoerzer-Skizze „der Herr von Hagen“ genannt) hatte in seiner ersten Ehe mit Francoise Gouvy zwei Kinder:
a) Wilhelmine Sophie Eleonora, geb. am 30. April 1772. Bei der Taufe in der Basilika zu St. Johann standen Fürst Ludwig und seine Gattin als Paten.
b) Louis Francois Pierre, geb. am 4. Mai 1775, getauft am folgenden Tag (Beide Kinder starben in den ersten zwei Lebensjahren)
- (8) „Sachsenspiegel“ und „Schwabenspiegel“, beides Zusammenfassungen germanischer Gewohnheitsrechte aus dem 12. Jahrhundert, betreffend das dörfliche und städtische Zusammenleben: „Wer immer sein Vieh auf eines anderen Mannes Korn und Gras treibt, soll ihm seinen Schaden nach Recht erstatten und drei Schilling Buße zahlen“ Was Zufahrten und Wegerechte anging, so waren Weg und Steg verbrieft, jedoch das Einverständnis der Anlieger notwendig.
(Peter Arens, „Grundherren, Leibeigene, Bauern“, S. 298)
- (9) Familienregister ev. Kirchengemeinde Dudweiler ab 1739:
a. Pfr. Barthels jun., 1756 – 64 (und Ulrici, Hild, Reinhold)

b. Pfr. G. Conrad Brand, 1846 – 82
Zivilstandsregister ab 1798, Standesamt Brebach

- (10) Peter Schilsons /Gilson (1756 – 1815), heiratete 1787 Maria Magdalena, die Tochter des Scheidter Müllers Joh. Peter Groß, in 2. Ehe. Die Tochter aus dieser zweiten Ehe (ebenfalls Maria Magdalena getauft), heiratete 1815 Georges Gouvy, Sohn des hier genannten Henry Gouvy (1752 – 95), Besitzer der Stahlwerke in Goffontaine und Jägersfreude und Prozessgegner des Meyers Joh. Nickel Maurer.

Literatur / Quellen

- 1 Peter Arens, „Wege aus der Finsternis“, Europa im Mittelalter (Grundherren, Leibeigene, Bauern), 2004, Ullstein-Verlag.
- 2 Johannes Naumann, „Die Freiherren von Hagen zur Motten“, ihr Leben und Wirken in der Saar – Mosel – Region, 2000, Gollenstein-Verlag, Blieskastel
- 3 Albert Ruppertsberg, „Geschichte der Gemeinde und Bürgermeisterei Dudweiler“, 1923, Gebr. Hofer, Saarbrücken
- 4 LA – NS / 2923, Acta, betr. Die Hüttenwerke bei Scheidt, und was bei deren Anlegung wegen des Wassers, der Wege u.a. vorgekommen, 1671 – 1787
- 5 LA – NS / 3585, Chevalier de la Hay (v. Hagen) vom Stahlhammer gegen die Gemeinde Scheidt wegen Wegerechtigkeit, 1773
- 6 LA – NS / 4723, Vertrag der fürstlich-saarbrückischen Rentkammer mit denen Gebr. Gouvy wg. Fortführung der Stahlproduktion in der Stahlfabrik bei Scheidt.
- 7 LA – NS / 4138, Versteigerung der Gouvyschen Stahlwerke zu Scheidt und Jägersfreude.
- 8 LA – NS / 2604, in Sachen des herrschaftlichen Meyers Maurer von Scheidt gg. Sieur Henry Gouvy wg. Wegerechtigkeit, 1781/82.
- 9 Familienbuch Scheidt « Die Einwohner des unteren Scheidtertales vor 1900, Scheidt, Sch'berg, Stuhlsatzenhaus, Schafbrücke, (Goffontaine), Grumbach, Neuscheidt Schneidershof, 2006.(W. Georg, W. Mudter)
10. Gemälde um 1750
Maire de Sarrelouis, Maitre de forge à Goffontaine
Pierre Joseph Gouvy oo 3. Juli 1738 Gertrude de Chaignon
* 7.7.1717 i. Soiron * 10.12.1720 i. Sarrelouis
+ 7.5.1768 i. Goffontaine + 14.6.1761 i. Goffontaine
(Das Paar hatte acht Söhne und zehn Töchter, von denen sieben vor der Volljährigkeit starben)
- 11 Kopien: a. Unterthänigster Bericht an ein Hochfürstliches Oberamt.
b. Privilegium exclusivium betreffend, vom 29ten Marty 1786.
LA – NS / 2923, S. 257.
c. Tractus aus der Scheider Bannkarte, Sbr. Den 30ten Octobris 1781 Georg Valentin Knoerzer.
d. Tractus, Hemmeranlage Goffontaine, 1760.